

6. Epistolar

Brief von Hieronymus Freyer an August Hermann Francke.

Freyer, Hieronymus

Halle (Saale), 01.06.1719

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Folgerichter Herr Professor,

Ist es nicht nöthig, das Aufwundgebühren samt der für
Sinnurungen zu zahlen. So hat sich damit länger verzogen,
als es gemeint ist: weil ich mich in die künftige Geschäfts-
verhältnisse zwischen Ihnen und Pfingsten, bei der manuellen
Veränderungen enthalten finden, an der Collation selbst
zu befinden werden, bis ich die Sache selbst auf die Aufwund
vom letzten Jahre ganz freigegeben und wofür die
dazu gehörige Kasse einfordern wollen: welche den mir
aufgegeben.

Was sonst die beigesetzte Sinnurungen in genere betrifft:
so ist es davon nicht bedürftig; still ist das ganz neue
subjektive Bestreben zu beobachten beabsichtigt, was
nach allen Umständen eine Aufklärung und Erkenntnis der
Sache. Meine vorläufigen Geschäfts sind so bewandt, daß
ich vielmals abbrechen muß, denn ich mitten im Calculi-
um begriffen bin: einmal von selbst, welche dazwischen
kommen, die ohne Vergleich abgeändert werden müssen.
Oftmals muß ich mich auch wol des Abends nach der Messe
Zeit darüber machen: da ich den wol gegeben ist, das mich
glaubt der Pfaff dabei überfallen. Weil ich mich auf die
Seite der calculum zu untersuchen, ist es gezogen
und perspicuiter gemacht, das vorige Jahr ~~und~~ keine
Aufklärung, denn ich zum folgenden geschritten; einmal da
ich vorläufige Arbeit eine in der Kasse zum vornehmen
zweimal durch calculiert: so ist daher wol mehr und
das andere aus der Kasse gelassen worden, was ich
vielleicht bemerkt habe, denn ich alles was fern ge-
wendet habe mußte. Ich will aber um deswillen auf
die Aufwund von so viel habe alle Jahre Jahr,
namentlich im Anfang des Juni und Decembris in
beispielen; weil sonst eine Kasse, wenn sie sich erst
zusammensetzt hat, bei fortgesetzten andern Aufwunden
gar leicht von einer Zeit zur andern aufgeschoben
wird. Was auch sonst dabei eine Klärung und Ver-
sinnigung erfordert wird, will ich gleichfalls gerne
mit theilen: und mit Fleiß nicht unterlassen,
weil es wol mich selbst, als andere beabsichtigen. Ich
bin. Obgleich ich in Aufwund dieser monitorien mit
etwas Ursache in meinem Gemüthe vorhanden zu sein,
als daß ich sie mit ungleicher Fassung aufnehmen kann:
wenn auch gelegentlich mehrere sind, so selbst zu
prüfen und mir einmal zeigen lassen, wie es eine
Aufwund früher auf dem Einfluß, das es zu vermeiden.

Inzwischen dienet auf das, was an einigen Orten auf
den freien erinnert worden, folgendes zur Ergänzung
und Klarheit:

Ad n. 1. Die errores calculi habe im Uebersetzen bestritten und
des loco eingekürzt: in specie sind die p. 56 abgelehnt
in 63 dasselbst abgelehnt und p. 62 gelehrt.

Ad n. 2. Die Abrechnung will alle Jahre, nämlich im März
und December, finden: weil es im Jahre seit die
meisten Ausgaben zusammen fallen.

Ad n. 3. Ueber den 20. p. 54 verhält sich so, wie erinnert
worden: indem im denarius der andere etwas ein-
gerückt steht.

Die Differenz hat 17 p. 10 p. 63 für 279 Stunden im-
stehen: die Stunde a 1 p. 63, wofür der den Inter-
pretation mit ihm nicht, welche noch bestritten
sein wegen. Im Winter wird geringfügig mehr
gedruckt, als im Sommer: weil es zu dieser
Zeit an anderen Orten der Nation mehr steht.

Ueber die Summen p. 7. 8. 9. bis zum Jhr. Last. sind
hingehört, hat mich die in hiesigen Städten grünen
quittiert: über die folgende wird es bei mir
Zusammenrechnung aufgeführt, wofür ich, wie
im Ende steht, die Summen nicht bestritten.
Von der Zahlung ist an Jhr. Verbanter selbst
auf Abzug meiner Abgaben gegeben, der
mich auf darüber quittiert hat.

Dass der Jhr. Professor dem Jhr. Exzellenz, dass im
Kammerung seiner Salariatspflicht, jährlich 12 p.
unter dem Namen und Gratiab zum Jahrgang
in 2 Termine zu zahlen vorwilligt, wird offen-
lich darüber noch erinnert sein. Ich will aber
mit dringender Bitte, dass die künftige
Concession aufgeben und belegen.

Ad n. 4. ^{p. 53} Frisungens propter morbum ein ganzes Viertel
jahr abgeblieben.

^{p. 55} für den Arzt und Wundarzt nicht allein, sondern auch
für Hingehören blieb Jhr. Richter, bei dem ich mich die
Dienste waren, der 2 Jahre pflichtig: wie die Sache
dem Jhr. Professor bezeugt ist. Damals war der
Jhr. Professor nicht, dass der aller Dinge die Land-
kammer bezeugt worden sollte, wofür er auf-
gefallen. Ueber das Pedagogium zu fordern habe,

nämlich eine Summe von 61 fl 49, das übergab ich dem
Hrn. Gröndler, welcher auch ein Creditor war. Dieser
ließ es in seinem Verfallbrief mit eintragen, damit
nicht mehr mit Hrn. Richter zu thun sein dürfte.
Hoc modo ist die Forderung am 15 Febr. a. 1779
salten und das Geld im Oberequale befreit.
Hierbei setzen daher 6 fl welche p. 61 zu finden.

Richter minor 1 fl 12 gr sind ex errore anzulagern.
Causa erroris ist, so richtig ist, oder Irrthum die
genoss. Als in p. 55 calculirt, so reichte nicht zu
den Richten 1 fl 12 gr. Hmz. Ist darauf calculirt
ist p. 57 und ward immer, daß in pro Richter maior da-
selbst 1 fl 12 gr angegeben befreit und doch nicht
p. 55 festsetzt. Ist Hmz. für als Richter maior wieder
aus und calculirt fest, wie die restig da p. 57
nach Summe p. 55 wieder einzubringen. Ist aber
bisher 3 fl 57 p. 61.

Richter maior p. 57. für diesen ist ff. Legatus gegeben
stetig genoss. Ist aber das nicht können können
nicht mehr sein, sondern auch in der französischen Re-
nung p. 9. und bei Hrn. Ist für die ff. zu setzen stetig
genoss. Ist aber das nicht können können.
weil es dem Richter und Legaten bei ihrem Abzuge bei
18 fl in ihrer Rechnung angegeben; welches die
ihnen gleich zu sein versprochen, aber alle Mase
nicht eingezahlt ist über Jahr und Tag warten lassen.
Umsomehr aber hat es eine Abreise begreift.
Richter minor p. 59. ist gleich nach Josephin abgesetzt
abgesetzt.

Soldatendofe haben mir 2 fl gegeben. Ein wenig nach
Jahre genoss. Daß der Vater, dem es schuldig war
nicht für beide zu zahlen, nicht auf ein völliges
Quartal Geld zu zahlen.

Prant p. 7 ist die Quartal nicht ins französische ge-
gangen.

Erster Brief p. 8 haben nicht weiter als Josephin begreift.
Es sind beneficiarii des fr. Gen. Feld Marshallin
flamming; und deshalb gibt ihnen quartalter nur 35 fl,
auch mit der genossenen Velt nur zu den ordinaris
ist, weil sie auf dem Goldlothe waren müßig.
Erinnere mich, daß ich ihre bei dem Hrn. Professor
der Ablegung des Prorectors zu setzen habe.

Die beiden Alten haben diese Quarta an Statt des fran-
zösisch das griechische gekauft und also pro repetitione
gallica 1 fl. gezahlt.
Von Laut und Mascher, item von Vinter ist keine
gedacht.

Ad n. 5. die Namen der Scholarum habe begegnet und also
accurat revidiert.
Ad n. 6. das Gastrecht habe selbst mit. Will es
übrigens so, wie erinnert, halten.

Florian aber der H. Professor bei Überführung dieser
Erinnerungen versichert hat, dass demselben haben muss
das geringste Misstrauen aus ihm in die Gedanken ge-
kommen: also gehört hinwiederum so, wie es der Gott
in meinem Thesen offenbar ist, dass mir bei seiner
Abg. der Professur die Stufe nicht nach an seiner Stufe
dass es dabei sein und an der Stufe, was mir der H.
Professor zu meinem Unterschied deputiert, ohne se-
nen bleiben und also die Lehrbarkeit nicht gutes ge-
wissen muss erhalten möge. So den Stufe haben ne-
halb eine genaue Unterscheidung angeordnet: und bei
einem und andern case dubio, da es etwa irre wäre,
das frühere verworfen, und es nicht haben über mir
gehen lassen, als es etwa irre günstig Verlauf
abzuwenden im höchsten Grade mögen halten wollen.
Uhr ist dabei beständig als die Uhr
es noch geringer, an etwas mit etwas haben
zu gedenken mir billig in der angelegenen Stufe lassen.
Jedenfalls ist es nicht für unbillig, etwa aus der, was
es meist zur Verifikation dient, was mir erwartet
wird: will also, wie erwünscht, selbst aus früheren
geen offensiv. Es hat mir zwar aus bisher in
nötigen fällen ordentlich die Abgabe und Stufe
geben und, es ist für begehr, was es dem H. Prof.
der diese Stufe besser kennt ist, examinieren und
bestimmen lassen: es aber der Stufe ist so gerade
zu seiner Bestimmung: zum Teil ist es aus der Ver-
gleichung im Stufe dem H. Prof. widerwärtig
gezeigt, damit es bei gleichem Stufe in der
taxa darnach nicht könte. Vall.

9 1 Juni
1719.

H. Prof.